
Vernehmlassung zur Überarbeitung der Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren

Auswertungsbericht

Altdorf, 8. November 2010

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORGEHEN.....	3
2	WER HAT GEANTWORTET?.....	3
3	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.....	4
3.1	WELCHE MEINUNG HABEN SIE ALLGEMEIN ZU DEN ANGEPASSTEN RICHTLINIEN?	4
4	SIND SIE MIT FOLGENDEN ÄNDERUNGEN EINVERSTANDEN?	6
4.1	ARTIKEL 19 (SCHULISCHE HEILPÄDAGOGIK).....	6
4.2	ARTIKEL 22 (KLASSENLEHRPERSON).....	8
4.3	ARTIKEL 24 (ABSATZ 2)	10
5	BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN.....	12
6	ZUSAMMENFASSUNG.....	17
6.1	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN ZUM BERICHT	17
6.2	SIND SIE MIT FOLGENDEN ÄNDERUNGEN EINVERSTANDEN?	18
6.2.1	ARTIKEL 19 (SCHULISCHE HEILPÄDAGOGIK).....	18
6.2.2	ARTIKEL 22 (KLASSENLEHRPERSON).....	18
6.2.3	ARTIKEL 24 (ABSATZ 2)	18
6.3	BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKEL	19

1 Vorgehen

Der Versand der Unterlagen erfolgte am 16. August 2010. Die Vernehmlassungsfrist war auf den 31. Oktober 2010 festgelegt.

2 Wer hat geantwortet?

Die nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Adressaten der Vernehmlassung und wer geantwortet hat.

Vernehmlassungsadressaten	Eingang einer Vernehmlassung
Schulrat Altdorf	ja
Schulrat Andermatt	ja
Schulrat Attinghausen	ja
Schulrat Bürglen	ja
Schulrat Erstfeld	ja
Schulrat Flüelen	ja
Schulrat Hospental	nein
Schulrat Isenthal	ja
Schulrat Schattdorf	nein
Schulrat Schulen Schächental	ja
Schulrat Seelisberg	ja
Schulrat Silenen	ja
Schulrat Sisikon	ja
Kreisschulrat Urner Oberland	ja
Kreisschulrat Seedorf	ja
Kreisprimarschulrat Seedorf-Bauen	nein
Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)	ja
Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)	ja
Vereinigung Schule und Elternhaus (S&E)	ja
Konferenz für Behindertenfragen Uri (KOBUR)	ja
Heilpädagogisches Zentrum Uri	ja

3 Allgemeine Bemerkungen

3.1 Welche Meinung haben Sie allgemein zu den angepassten Richtlinien?

- Die Anpassungen sind gut gelungen.
- Die stark gekürzte Fassung begrüssen wir sehr. Gewisse Unklarheiten sind vorhanden (Siehe Ausführungen/Ergänzungen zu Artikel 22 und 24).
- Die Ergebnisse der externen Evaluation haben wir zur Kenntnis genommen. Wir erachten es als wichtig, dass in 3 bis 4 Jahren erneut eine Evaluation durchgeführt wird, da uns die erste Evaluation nach knapp 2 Jahren etwas sehr früh erscheint.

Schulrat Altdorf

Wir sind damit einverstanden. / Sinnvoll

Schulrat Andermatt

Schulrat Bürglen

Die bisherigen Richtlinien haben sich recht gut bewährt. Daher macht es Sinn, nur punktuelle Anpassungen vorzunehmen.

Schulrat Attinghausen

Der Schulrat ist mit den vorliegenden, angepassten Artikeln grösstenteils einverstanden. Unsere Bemerkungen sind nachstehend eingefügt.

Eine allgemeine Bemerkung: Der Begriff "Schulgemeinde" wäre zu hinterfragen bzw. zu definieren. Allenfalls könnte dieser durch "Schulrat" ersetzt werden.

Die Anpassungen sind zeitgemäss und für die meisten Schulen realisierbar. Kommt ein IS-Schüler auf der Oberstufe automatisch in die Werkschule? Dies ist aus den Richtlinien nicht klar ersichtlich.

Schulrat Erstfeld

Die Richtlinien zur Sonderpädagogik sind seit 2008 in Kraft. Es ist ein sehr schwieriges Thema. Deshalb macht es Sinn, dass Erfahrungen gesammelt und ausgewertet worden sind und es ist sehr wichtig, dass notwendige Anpassungen vorgenommen werden.

Schulrat Flüelen

Wir sind mit den angepassten Richtlinien einverstanden, wir erachten sie als sehr hilfreich und auch notwendig.

Der Schulrat erachtet die Anpassungen als sinnvoll und zeitgemäss.

Schulrat Isenthal

Allgemein ist fest zu halten, dass die Pensenplanung zu einem Problem werden kann, vor allem im Bezug auf IS-Kinder. Sollte ein solches Kind kurzfristig weg ziehen, können der Gemeinde unter Umständen Lohnkosten entstehen, wenn einer SHP Lehrperson ein bestimmtes Pensum zugesichert wurde. Es würde begrüsst, wenn der Kanton in solchen Fällen Hand bieten kann.

Gut überarbeitet

Schulrat Schulen

	Schächental
Die angepassten Richtlinien sind verständlich und lösungsorientiert abgefasst.	Schulrat Silenen
Wir erachten die Kürzungen der Richtlinien als gut. So ist es klarer abgefasst. Die Regelung der Zuständigkeiten ist ebenfalls sinnvoll.	Kreisschulrat Urner Oberland
Die Richtlinien sind so angepasst worden, dass sie klarer sind in ihrer Aussage.	Kreisschulrat Seedorf
Artikel 24, Absatz 2: Diese Formulierung, sowohl im Bericht als auch in den Richtlinien ist sehr schwammig. Dieser Artikel muss konkretisiert werden. Heute kann alles analysiert und mit „Punkten“ bewertet werden. Wenn es aber um die Arbeit der Lehrperson handelt, weigert man sich, konkrete Aussagen zu machen. Die Arbeitsbelastung der Lehrpersonen ist ausgewiesen, und der LUR hat auf Mehrbelastungen aufmerksam gemacht, und ist auch bezüglich Sonderpädagogik zu keinen Kompromissen bereit. Insbesondere muss dieser Thematik auch in Hinblick auf den Übertritt in die Sekundarstufe I höchste Aufmerksamkeit geschenkt werden, denn diesbezüglich fehlen noch alle Erfahrungen (Lektionenzahl, Klassengrösse, Gewichtung der Behinderung).	LUR
<ul style="list-style-type: none"> • In der wesentlich gekürzten Fassung der Richtlinien sind die Änderungen und Ergänzungen sehr gut erfasst. • Die klare Regelung der Zuständigkeiten ist geglückt. Die VSL erachtet es als sehr wichtig, dass die Schulleitungen die Fallführung inne hat (Artikel 23/24/25) • Im Reglement wird von Programmvereinbarung gesprochen. Unserer Meinung nach sollte wie in anderen Organisationen (auch in Uri) der Begriff der Leistungsvereinbarungen verwendet werden. (Nicht mehrere Begriffe für denselben Sachverhalt!) • Wir begrüssen es sehr, dass die Früherziehung bis Ende des Kindergartens erfolgen kann (Artikel 6). • Ebenfalls finden wir es wertvoll, dass auch SHP in Ausbildung Kinder mit IS-Status begleiten und fördern dürfen. 	VSL Uri
Grundsätzlich ist das Bildungswesen im Umbruch, wobei die Zuständigkeiten des Erziehungsrates sowie Schulrates in Frage gestellt wurden (Vernehmlassung Volksschule 2016). S&E Uri wünscht eine einfache Organisationsform auf kantonaler und gemeindlicher Ebene, welche die Umsetzung erleichtert. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sollen den Vorgaben „Volksschule 2016“ angepasst sein.	Schule und Elternhaus

Die KoBUR begrüsst das gewählte Vorgehen für die Überarbeitung der Richtlinien. Mit dem frühzeitigen Einbezug von Fachleuten konnten die Richtlinien auf die Praxis hin überprüft und wo nötig adäquat angepasst werden.

KoBUR

4 Sind Sie mit folgenden Änderungen einverstanden?

4.1 Artikel 19 (schulische Heilpädagogik)

Ja, wir sind damit einverstanden. Die Funktion und die Aufgaben der SHP-Lehrpersonen sind klar umschrieben. Die Ergänzung, dass auch SHP-Lehrpersonen in Ausbildung Kinder im IS-Bereich unterrichten und betreuen dürfen, begrüssen wir sehr. Der Artikel ermöglicht, dass auch noch Ausnahmen (z.B. Einsatz von erfahrenen Primarlehrpersonen) gemacht werden können und die Kompetenz sowie Kontrolle beim Amt für Volksschulen liegt.

Schulrat Altdorf

In Absatz zwei steht folgendes: „...und evaluiert sie regelmässig.“ Der Schulrat wünscht, dass man „regelmässig“ konkretisiert.

Schulrat Andermatt

Wir sind mit dem Artikel 19 grösstenteils einverstanden. Nicht ganz klar ist aber der Absatz 5: Was sind das für Ausnahmefälle (bezogen auf die Gemeindegemeinschaften), bei denen die SHP-Lehrperson durch die Sonderschule des Heilpädagogischen Zentrums Uri angestellt wird? Für uns ist dieser Punkt nicht praktikabel.

Schulrat Attinghausen

Ja, ist in Ordnung / Einverstanden

Schulrat Bürglen

Schulrat Schulen
Schächental

Schulrat Silenen

Schule und Elternhaus

KoBUR

Ja. Wichtig ist, dass Ausnahmen bewilligt werden und die Führung bei der Schulleitung liegt. Wie kann man Lehrpersonen motivieren, die Ausbildung zur SHP zu machen?

Schulrat Erstfeld

Wir sind mit den Änderungen einverstanden.

Schulrat Flüelen

- Die SHP-Lehrperson definiert die Förderziele. Es macht aber Sinn, dass die Fallführung bei der Schulleitung liegt.
- -Absatz 6: Es ist immer wünschenswert, dass die Lehrperson den Master in Schulischer Heilpädagogik hat. Tatsache ist aber, dass momentan

noch viel zu wenig ausgebildete Lehrpersonen zur Verfügung stehen. Mit diesem Artikel können Ausnahmen bewilligt werden, auch die Anstellung von Lehrkräften in Ausbildung wird ermöglicht.

Der Schulrat ist mit Artikel 19 einverstanden.

Schulrat Isenthal

Bei Personalengpässen kann es sinnvoll sein, wenn man Leute von der Sonderschule beiziehen kann.

Aufgrund des jetzigen Lehrermangels wird es umso schwieriger sein, eine SHP-Lehrperson mit Diplom bzw. einem Master in schulischer Heilpädagogik zu finden.

Schulrat Seelisberg

Ja

Schulrat Sisikon

Die Arbeitsbewilligungen sollen kulant erteilt werden.

Wenn zwei SHP sich die zur Verfügung stehenden Lektionen untereinander aufteilen, sollte es nicht zwingend von Nöten sein, dass beide das SHP-Diplom haben, respektiv in der Ausbildung dazu stehen.

Aufgaben der SHP sind klar ersichtlich beschrieben.

Gut ist, dass die Aufgaben der SHP-Lehrperson klar definiert werden.

Kreisschulrat Urner Oberland

Wir sind damit einverstanden, dass Lehrpersonen, die in der Ausbildung stehen, IS-Kinder begleiten können und dass das Amt für Volksschulen Ausnahmen bewilligen kann. Wir sind auch einverstanden damit, dass die Zuständigkeiten klarer geregelt sind.

Kreisschulrat Seedorf

Absatz 3: übergibt sie die administrative **Fallführung ...**

LUR

Absatz 4: Die **SHP ...**

Absatz 7: Die SHP-Lehrperson wird fachlich von der Sonderschule begleitet und unterstützt. Diese Aufgabe funktioniert nicht mehr, da die Führung der Sonderschule nicht mehr durch einen ausgebildeten SHP wahrgenommen wird. Wir fordern diesbezüglich eine Begleitung mit entsprechendem Fachdiplom.

Die Aufgaben der SHP sind klar beschrieben bzw. definiert.

VSL Uri

Artikel 19²: Aus unserer Sicht müsste die Überprüfung der Förderziele und der Förderplanung mindestens halbjährlich durchgeführt werden. Das Wort „regelmässig“ durch „mind. halbjährlich“ ersetzen.

Artikel 19³: Das Beispiel in der Klammer ersetzen (ist im Artikel 25 sinngemäss festgehalten!) Als Beispiele könnte man aufführen: „ergänzenden Massnah-

men, veränderte Rahmenbedingungen, infrastrukturelle Fragen usw.“

4.2 Artikel 22 (Klassenlehrperson)

Ja, wir sind damit im Grundsatz einverstanden.

Schulrat Altdorf

Laut Amtsauftrag (Artikel 9, Individuelle Vereinbarung) kann der Schulrat bzw. die Schulleitung mit Lehrpersonen Vereinbarungen treffen. Aus unserer Sicht muss die Entlastung für den im Absatz 2 der Richtlinien erwähnten Mehraufwand der Klassenlehrperson konkreter beschrieben werden. Die Schule Altdorf kennt zurzeit folgende Handhabung: Die Schulleitung bespricht die Entlastung mit dem SPD. Dieser stellt anschliessend bei einem Amt für Volksschulen einen entsprechenden Antrag.

Die Verantwortung muss weiterhin die Klassenlehrperson tragen. Für den Mehraufwand der Klassenlehrperson müssen klare Richtlinien festgesetzt werden.

Schulrat Andermatt

Wir sind froh, wenn dieser Artikel in der neuen Version mehr Klarheit schafft. Der Amtsauftrag müsste dementsprechend relativ schnell angepasst werden.

Schulrat Attinghausen

Es ist wichtig, dass im Rahmen des Projekts Volksschule 2016 die Lektionen bedürfnisgerecht eingesetzt werden → max. 1 Lekt./Woche zusätzlich bei IS

Schulrat Bürglen

Muss die KLP mehr als eine Lektion investieren, so müssen andere Massnahmen getroffen werden.

Die Klassenlehrperson muss unbedingt entlastet und nicht für den Mehraufwand entschädigt werden.

Schulrat Erstfeld

Dieser Artikel schafft Klarheit, was das Aufgabengebiet von Klassen-LP und SHP-LP ist. Die Hauptverantwortung ist bei der Klassen-LP, der entsprechende Mehraufwand soll im Amtsauftrag geregelt und abgegolten werden.

Schulrat Flüelen

Mit dieser Änderung sind wir einverstanden.

Schulrat Isenthal

Schulrat Seelisberg

Schule und Elternhaus

Wir sind einverstanden, dass der Mehraufwand der KLP abgegolten wird. Im Artikel 22 wird bezug auf die Regelung im Amtsauftrag genommen. Somit gibt

Schulrat Silenen

der Kanton keine direkte Vorgabe betreffend der Anzahl Entlastungslektionen. Die Anzahl der Entlastung ist im Ermessen des Schulrates bzw. der Schulleitung. Wir hätten eine allgemein gültige, konkrete und damit einheitliche Regelung für alle Gemeinden begrüsst.

Der Mehraufwand darf nicht mit dem IF-Pool kumuliert respektiv abgegolten werden.

Aus welchem Pool kommen die Lektionen für nötige Entlastungen bei den Lehrpersonen? Da muss eine klare Regelung bestehen (nicht aus einem bestehenden Pool).

Es scheint uns sehr wichtig, dass der Mehraufwand für die Klassenlehrperson im neuen Berufsauftrag klar geregelt wird und dass der Kanton diese Kosten übernimmt.

Zum Inhalt des Artikels haben wir keine Bemerkungen. Jedoch scheint es uns unfair, wenn man substanzielle Aufgaben, wie z.B. die Regelung der Mehrarbeit durch die Klassenlehrpersonen erst im Bericht Volksschule 2016 regelt. Es kann nicht sein, dass je nach Umsetzung der Inhalte, die Lehrpersonen und Schulleitungen unter Umständen 6 Jahre auf die Rechtsgrundlage warten müssen.

Bevor wir dazu Ja sagen können, muss die Mehrarbeit definiert und die Entlastung geregelt sein.

Antrag: Der Absatz 2 ist zu streichen. Neu: Absatz 2: **Die Klassenlehrperson wird mit einer Lektion vom Unterricht entlastet.**

Mit dem Hinweis auf den Amtsauftrag Artikel 9 Individuelle Vereinbarung sind wir einverstanden.

1 Die Schulleitung oder der Schulrat kann mit einzelnen Lehrpersonen Vereinbarungen treffen und darin von den Richtwerten nach Artikel 7 abweichen. Dies gilt namentlich bei Übernahme einer Spezialfunktion.

2 Wird eine Lehrperson für eine Spezialfunktion vom Unterricht teilweise entlastet, so entspricht eine Lektion einer ungefähren Jahresarbeitszeit von 54 Stunden. Die Beitragsleistung des Kantons richtet sich nach der Schulischen Beitragsverordnung.

Die zeitliche Entlastung für Lehrpersonen ist bei Bedarf notwendig. Das Thema muss im Standortgespräch angesprochen und Lösungen mit dem SPD ausgehandelt werden.

Die KoBUR anerkennt, dass die IS nur gelingen kann, wenn alle Beteiligten engagiert mitwirken, insbesondere die Lehrpersonen der Regelklassen als auch die fachliche Unterstützung spielen hier eine zentrale Rolle. Die KoBUR

Schulrat Sisikon

Kreisschulrat Urner Oberland

Kreisschulrat Seedorf

LUR

VSL Uri

KoBUR

ist der Meinung, dass es der falsche Ansatz ist, die Lehrpersonen mit Stunden zu entlasten, dies geht auf Kosten der Förderung des einzelnen Kindes. Die qualitativ gute und zeitlich optimale sonderpädagogische Unterstützung durch Fachpersonen ist eine Entlastung für die Lehrpersonen der Regelklassen. Die KoBUR ist der Meinung, dass das erhöhte Engagement mit zusätzlichem Lohn entschädigt werden soll.

Entlastung der Lehrpersonen: Sehen wir eher in einer Entschädigungspauschale. Gründe: finanziell eher tragbar und Stundenentlastung ist schulorganisatorisch aufwändig.

Heilpädagogisches Zentrum Uri

4.3 Artikel 24 (Absatz 2)

Mit dem vorgeschlagenen Zuweisungsverfahren sind wir im Grundsatz einverstanden. Im Absatz 2 muss nebst der Klassengrösse auch die Klassenstruktur namentlich aufgeführt werden.

Schulrat Altdorf

Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung per Ende Februar (Absatz 3) sind wir einverstanden.

Zusätzlich zum Absatz 6 sollte auch formuliert werden, dass die Schulleitung eine andere, externe Förderung beim Schulrat bzw. beim Amt für Volksschulen beantragen kann.

Keine Einwände / Einverstanden

Schulrat Andermatt
Schulrat Silenen
Schule und Elternhaus

Die neue Formulierung ist gut und recht. Bezüglich Klassengrösse fehlen uns aber die Richtwerte, welche bei den Planungsarbeiten hilfreich waren.

Schulrat Attinghausen

Wir gehen weiter davon aus, dass bei den Abklärungen des SPD auch die Schulen zu den "Beteiligten" gehören.

Zu Absatz 2: Mit der Erwähnung der Klassengrösse als Massnahme im Umfeld wird ein zu starkes Schwergewicht auf diesen Faktor gelegt. Da keine abschliessende Aufzählung der Massnahmen möglich ist, soll darauf ganz verzichtet werden.

Schulrat Bürglen

Wie viele Kinder mit IF und IS kann eine Klasse tragen? Dies ist in den Richtlinien schlecht geregelt. Darf die Schule ein IS-Kind ablehnen, wenn dies die Klassenkonstellation nicht erlaubt?

Schulrat Erstfeld

Wir sind mit den Änderungen einverstanden. Wir finden diese Regelung sehr wichtig!

Ob ein Kind integriert werden kann oder /und eine Klasse geteilt werden muss, soll beim Zuweisungsverfahren mit allen Beteiligten thematisiert werden. Auch andere Faktoren im schulischen Umfeld wie z.B. die Motivation des Lehrers und der Schüler soll beim Entscheid über eine Integration eines IS-Schülers beachtet werden.

Schulrat Flüelen

Grundsätzlich ist der Schulrat damit einverstanden.

Es sollte nicht nur die Klassengrösse eine Rolle spielen, sondern auch die Zusammensetzung. Trotzdem muss es für kleine Gemeinden finanzierbar sein. Das heisst bei einer allfälligen Klassenteilung sollte dies vom Kanton finanziell unterstützt werden.

Schulrat Isenthal

Nur bei unter 21 Kindern und sofern die Lehrperson motiviert ist.

Schulrat Schulen
Schächental

Wenn aufgrund der Massnahme eine zusätzliche Klasse geführt werden muss, fragen wir uns, wer die Kosten dieser Klassenlehrperson trägt? Wenn die Kosten zu Lasten der Gemeinden gehen, sind wir mit dieser Änderung nicht einverstanden.

Schulrat Seelis-
berg

Nein. Das Verändern von Klassengrössen kann für eine kleine Gemeinde zur grossen finanziellen Belastung werden (event. Einrichtung einer neuen Abteilung).

Schulrat Sisikon

Ja. Wenn die entstehenden Kosten (z.B. neue Abteilung) voll vom Kanton übernommen werden.

Dass der SPD das schulische und familiäre Umfeld in jedem Fall mit den Beteiligten bespricht, erachten wir als sinnvoll und auch, dass er allfällige Massnahmen (Klassengrösse) zur Sprache bringt. Es wird aber für den Schulrat nicht immer einfach sein, eine gute Lösung zu finden.

Kreisschulrat See-
dorf

Absatz 1: Keine Bemerkungen

LUR

Absatz 2: Siehe allgemeine Bemerkungen:

Artikel 24, Absatz 2: Diese Formulierung, sowohl im Bericht als auch in den Richtlinien ist sehr schwammig. Dieser Artikel muss konkretisiert werden. Heute kann alles analysiert und mit „Punkten“ bewertet werden. Wenn es aber um die Arbeit der Lehrperson handelt, weigert man sich, konkrete Aussagen zu machen. Die Arbeitsbelastung der Lehrpersonen ist ausgewiesen, und der LUR hat auf Mehrbelastungen aufmerksam gemacht, und ist auch bezüglich Sonderpädagogik zu keinen Kompromissen bereit. Insbesondere muss dieser Thematik auch in Hinblick auf den Übertritt in die Sekundarstufe I höchste Aufmerksamkeit geschenkt werden, denn diesbezüglich fehlen noch alle Er-

fahrungen (Lektionenzahl, Klassengrösse, Gewichtung der Behinderung).

Der letzte Satz muss ergänzt werden: „Dazu zählen auch die Massnahmen im Umfeld, namentlich die Grösse und die *Tragfähigkeit* der Klasse.“

VSL Uri

Die KoBUR ist grundsätzlich mit dem Artikel einverstanden. Sie ist jedoch der Meinung, dass es nicht Sinn macht, die Klassengrösse explizit zu erwähnen. Zum Einen ist es eine von vielen Massnahmen, zum Anderen ist sie nicht ausformuliert.

KOBUR

5 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Allgemein

Personalrechtliche Probleme beim Wegzug von IS-Kindern

Schulrat Altdorf

Im Grundsatz ist der Kanton für die Sonderpädagogik zuständig. In diesem Sinne bewilligt er (Amt für Volksschulen) die jeweiligen IS-Lektionen und übernimmt die Besoldungskosten der entsprechenden IS-Lehrpersonen. Diese Regelung gilt auch für die Lektionen einer Persönlichen Assistenz gemäss Artikel 20.

Ein grosses Problem betrifft Personaleinsatz entsteht jedoch dann, wenn ein IS-Kind im Verlaufe eines Schuljahres wegzieht und dadurch der betroffenen IS-Lehrperson und/oder der Persönlichen Assistenz die vom Amt für Volksschulen bewilligten Lektionen wegfallen, die gemäss geltendem Stundenplan Teil ihrer Pensen sind. Dieses Problem entsteht auch dann, wenn ein IS-Kind auf Ende Schuljahr unerwartet wegzieht, jedoch die Stundenpläne der Lehrpersonen sowie deren Arbeitsverträge für das kommende Schuljahr bereits gemacht wurden.

Weil die IS-Lehrpersonen und Assistenzen gemäss geltender Regelung durch die Gemeinden angestellt werden müssen, sind diese auch verpflichtet, die Verträge mit ihnen einzuhalten. Bei den oben erwähnten Fällen führt dies zu personalrechtlichen Problemen, weil die betroffene Lehrperson bzw. Assistenz die mit ihr vereinbarten Lektionen nicht mehr halten kann, aber trotzdem Anspruch auf eine unveränderte Lohnfortzahlung hat.

Als Lösung des Problems erwartet der Schulrat Altdorf, dass der Kanton beim Eintreten der oben erwähnten und ähnlichen Fällen der Gemeinde die Übernahme der Besoldungskosten für die betreffenden IS-Lehrpersonen und Persönlichen Assistenzen bis Ende des jeweiligen Schuljahres zusichert.

Beratungsstelle für Klassenlehrpersonen und SHP muss ausgebaut werden. Es fehlt an den Schulen oft an unterstützendem Material. Wo kann dieses Material bezogen werden?

Schulrat Erstfeld

Falls keine ausgebildete SHP zur Verfügung stehen, muss der Kanton eine geeignete und vertretbare Lösung finden.

Schulrat Sisikon

1. Die Beteiligten sollten definiert werden. Die Schulleitung gehört immer dazu.
2. Grossen Stundenveränderungen durch Zu- oder Wegzug von IS-Kindern, sollte man bei der Pensenplanung besser Rechnung tragen können. Anstellung von SHP-Lehrpersonen für IS-Kinder durch den Kanton?!

Kreisschulrat Urner Oberland

Zum Bericht:

LUR

2.4.1: Wir nehmen diese Auswertungen zur Kenntnis, verweisen aber auf den Artikel 25 dieser Richtlinien. Bedenken, dass diese positive Situation auf der OS nicht mehr im Massstab 1:1 weitergehen muss, sind berechtigt. Siehe auch Zeitschrift „Bildung Schweiz Nr. 9, Seite 12 bis 17“.

Die KLP der Primarschule regen an, dass eine einheitliche Lösung der Entlastung angestrebt werden müsse. In den momentan vorgelegten Richtlinien fehlt die Analyse des Alltags und unserer Meinung nach auch, der gute Wille, eine gute Lösung anzustreben.

2.7. Einmal mehr tröstet man die LP mit dem Inhalt des Berichtes Volksschule 2016. Viele Unsicherheiten und Annahmen lösen das Problem nicht. Wir sind keine Schulentwickler und deshalb auch nicht in der Lage, alle Eventualitäten zu berücksichtigen.

3. Abschnitt

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln: Im Kommentar zum Artikel 22, Abschnitt 4 erwähnen Sie wieder das Projekt Volksschule 2016. Sind Sie mutig, und konkretisieren Sie einige Fallbeispiele.

Wir machen uns über die Situation beim Wegfall von IS - Lektionen (z.B. durch Umzug während des Schuljahres) bezüglich Anstellungsverträgen von LP Sorgen. Diesbezüglich ist keine Lösung aufgezeigt.

Es wird jeweils von verschiedenen Beteiligten gesprochen. Evtl. macht es Sinn, diese Beteiligten namentlich aufzuführen.

VSL Uri

Die schulischen Heilpädagogen bzw. Heilpädagoginnen sind zurzeit bei den Gemeinden angestellt. Eine Anstellung durch den Kanton wäre auch denkbar. Die Personalplanung ist sehr anspruchsvoll und stellt z.B. beim Wegzug eines Kindes mit IS-Status vor grosse Probleme, da evtl. die Verträge nicht eingehalten werden können. Ähnliche Probleme kann es auch beim Zuzug eines Kindes mit IS-Status geben, wenn z.B. in einer Gemeinde keine Kapazitäten von ausgebildeten SHP vorhanden sind.

Falls die Anstellung bei der Gemeinde bleibt, muss diesbezüglich aus unserer Sicht der Kanton konkret Verantwortung übernehmen.

Umstrukturierung „Leitung der Sonderschule und des HPZU“: Hat diese Neu-

organisation auf bestimmte Formulierungen einen Einfluss? Überprüfen.

Kapitel Angebot im Rahmen der Integrativen Sonderschulung (IS) von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse

KOBUR

Das Kapitel entspricht unserer Haltung. Wir begrüßen die Klärung der Zuständigkeiten.

Zu einzelnen Artikeln

Artikel 3

Die KoBUR begrüsst, dass die „Verstärkten Massnahmen“ durch diesen Artikel explizit erwähnt werden.

KOBUR

Artikel 6

b) Heilpädagogische Früherziehung

Wir begrüßen, dass die Möglichkeit besteht, die Früherziehung bis zum Ende des Kindergartenbesuchs anzubieten. Dies entspricht auch den EDK-Empfehlungen. Die Möglichkeit soll nach dem Motto „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“ genutzt werden.

KOBUR

Artikel 8

Diese Formulierung scheint uns unklar: Richtet sich die Formulierung an den Mitteln oder am Bedarf aus? Die KoBUR ist der Meinung, dass sich der Artikel klar nach dem Bedarf zu richten hat.

KOBUR

Artikel 11

Es erscheint uns problematisch, wenn die Heilpädagogische Früherziehung in den Kindergarten hineingreift. Daher begrüßen wir einerseits die im Artikel 11 gestrichene Formulierung. Andererseits würden wir sogar noch einen Schritt weitergehen und die Arbeit einer Früherzieherin im Kindergarten ausschliessen.

Schulrat Attinghausen

Mit den Klassenlehrpersonen, den Schulischen Heilpädagoginnen und den persönlichen Assistenzen müssten eigentlich genügend Fachkräfte zur Verfügung stehen, um das Angebot abdecken zu können.

Heilpädagogische Früherziehung.

LUR

Artikel 12

Die KoBUR begrüsst es, dass Beratung expliziter Auftrag der Therapie ist. Weiterführende Beratungen sollen an andere Fachstellen im Kanton vermitteln werden, so dass Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

KOBUR

Artikel 16

Wir gehen davon aus, dass es sich hier um die Korrektur eines offensichtlichen Fehlers handelt (nicht Lektion pro Jahr, sondern Jahreslektion bzw. Lektionen pro Woche).

Schulrat Bürglen

Artikel 16²: In der Klammer heisst es integrative Förderung IF – müsste es nicht IS heissen?

VSL

Artikel 17

Wenn die Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelschule gut klappt und die notwendige Unterstützung reibungslos funktioniert, finden wir IS grundsätzlich durchaus eine positive Sache. Falls es jedoch Schwierigkeiten gibt, muss die Option "Rückschritt an eine Heilpädagogische Schule" jederzeit gewährleistet sein.

Schulrat Seelisberg

Artikel 19

Absatz 4: Die SHP - Lehrperson arbeitet ...

LUR

Artikel 19⁷: Die Unterstützung und Begleitung der SHP-Lehrpersonen durch die Sonderschule finden wir sehr wertvoll. Folgende Ergänzung müsste gemacht werden: Weiterbildungen können in Absprache mit den Schulleitungen angeboten werden. Begründung: Weiterbildung ist u.a. ein Gesprächspunkt im MAG bzgl. Zielvereinbarung! Die Frage stellt sich, ob nach der Neuorganisation die Ressourcen für die Weiterbildung/Intervision vorhanden sind.

VSL

Artikel 20

Die KoBUR stört sich an der negativen Formulierung und schlägt folgenden

KOBUR

Text vor:

„Die Qualifikationen einer persönlichen Assistenzperson orientieren sich am Bedarf des betroffenen Kindes“.

Artikel 23

Artikel 23 Rolle der Schulleitung: Die Rolle der Schulleitung sollte klarer definiert werden.

Artikel 23₃: Kann mit schulorganisatorischen Massnahmen die Abteilungsgrösse nicht unter **18** (vorher 21) Schülerinnen und Schüler gesenkt werden, muss mit der Bildungs- und Kulturdirektion eine tragfähige Lösung vereinbart werden darf nicht, wie vorgesehen, gestrichen werden.

Dies schafft Entlastung für die KLP ausserhalb der gegebenen Präsenzzeit der SHP-LP und Assistenz.

Schule und Elternhaus

Artikel 24

(Absatz 3): Wir erachten die Frist (Februar) als sehr knapp.

KOBUR

Artikel 26

Nach Meinung der KoBUR handelt der Artikel 26 ein Thema ab, dem viel Beachtung geschenkt werden muss. Dazu gibt es noch viele ungeklärte Fragen.

Die KoBUR ist der Meinung, dass nach Durchlaufen der Regelklasse eine integrative Anschlusslösung unbedingt anzustreben ist. Dazu müssen (Regel-) Berufsberater, Lehrbetriebe und (Regel-) Berufsschulen mit den nötigen Kompetenzen ausgerüstet werden.

Die KoBUR befürchtet, dass sich nach abgeschlossener obligatorischer Schulzeit bis zum 18. Altersjahr weder Schule noch IV für weitere Massnahmen zuständig sind. Die KoBUR fragt sich auch, ob die im Artikel 26 erwähnte Zuständigkeit der IV-Berufsberatung rechtlich wirklich gegeben ist.

Wir schlagen vor, dass dieses Thema eingehend geprüft wird, mit dem Ziel, die Integration als Haltung konsequent über die Regelschule hinaus weiterzudenken und entsprechende Angebote auszuprobieren.

KOBUR

Übergang Schule - Beruf: Wir haben in den letzten Jahren Sonderschüler hier bei uns z.T. 17-jährig in die Praktische Anlehre überweisen können und dies auch ohne IV-Rente, die erst ab 18 greift.

IS-SchülerInnen sind jedoch noch jünger, die Berufsberatung der IV muss bereits im letzten Schuljahr mit 15 Jahren einsetzen.

Der Kanton müsste mit der IV klären, damit sie weiss, dass dies kommen wird.

Heilpädagogisches Zentrum Uri

Die obligatorische Schulzeit liegt bei 9 Jahren und die Sonderschulung ist Teil der Volksschule. Es ist eigentlich mit dem NFA nicht mehr logisch, dass die Rente erst mit 18 einsetzt.

Wenn der Anschluss nicht gegeben ist, muss für die IS-Abgänger ein anderer Übergang gesichert sein.

Neu ist auch in der 6. IV-Revision verdeckt enthalten, dass die Schwelle zur praktischen Anlehre angehoben werden soll: nur wer später einen bestimmten Stundenlohn verdienen kann, soll in den Genuss einer praktischen Anlehre kommen.

In diesem Sinn ist uns ein Augenmerk auf den Übergang Schule-Beruf ein Anliegen.

Artikel 28

Im Abschnitt 3 glauben wir, stimmt etwas vom Zusammenhang her nicht ganz:

"Das Amt für Volksschulen bewilligt die Sonderschulung und der Schulrat stellt daraufhin die Verfügung aus. Diese Verfügung ~~des Amtes für Volksschulen~~ kann gestützt"

Entweder stammt die Verfügung vom Schulrat oder vom Amt für Volksschule, aber diese Formulierung erscheint als nicht ganz logisch.

Schulrat Attinghausen

Artikel 30

Da in den Folge-Artikeln der Transport für alle möglichen Angebote geregelt wird, kann unserer Meinung nach dieser Artikel 30 ersatzlos gestrichen werden.

KOBUR

6 Zusammenfassung

Der Rücklauf der Vernehmlassung ist sehr erfreulich. 13 der 16 Schulbehörden und alle 5 zu Vernehmlassung eingeladenen Vereine und Institutionen haben geantwortet.

6.1 Allgemeine Bemerkungen zum Bericht

Viele der Vernehmlassenden äussern sich positiv zu den vorgenommenen Anpassungen an den Richtlinien. Die Richtlinien sind klarer und die vorgenommenen Kürzungen werden begrüsst.

Mehrere Vernehmlassende nehmen in den allgemeinen Bemerkungen Bezug auf einzelne Artikel und Themen die an entsprechender Stelle in die Zusammenfassung aufgenommen werden. Ebenso werden verschiedene redaktionelle Hinweise (z. B. Verwendung von Begrifflichkeiten) gemacht.

6.2 Sind Sie mit folgenden Änderungen einverstanden?

6.2.1 Artikel 19 (schulische Heilpädagogik)

Alle Vernehmlassenden sind mit dem Artikel 19 grundsätzlich einverstanden. Es wird hervorgehoben, dass die Funktion und die Aufgaben klar umschrieben sind. Einzelne erwähnen die Wichtigkeit einzelner Absätze für die Umsetzung in den Schulen (z. B. Absatz 6 bezüglich des Einsatzes von SHP-Lehrpersonen, die in Ausbildung stehen).

Vier Vernehmlassende wünschen Präzisierungen einzelner Abschnitte oder machen Vorschläge zur besseren Verständlichkeit:

Absatz 2 : Präzisierung "regelmässig"

Absatz 3 Präzisierung "Führung" Ergänzung mit anderen Beispielen

Absatz 5 Präzisierung Anstellung der SHP in Ausnahmefällen

6.2.2 Artikel 22 (Klassenlehrperson)

11 Vernehmlassende äussern explizit ihr Einverständnis, dass der Mehraufwand im Amtsauftrag geregelt wird. Mehre dieser Befürwortenden fordern, dass klare Richtlinien festgelegt werden.

Die Konferenz für Behindertenfragen (KOBUR) und das Heilpädagogische Zentrum Uri (HPZ) befürworten auch eine Entlastung. Diese sollte jedoch in Form von zusätzlichem Lohn entschädigt werden, damit der schulorganisatorische Aufwand vor Ort nicht zu gross wird.

Zwei Schulbehörden betonen, dass die Lektionen nicht dem IF- Pool der Gemeinden entnommen werden dürfe und für eine Schulbehörde ist wichtig, dass die Lektionen bedürfnisorientiert eingesetzt werden.

Bevor der LUR dem Artikel zustimmen kann, muss die Mehrarbeit definiert und die Entlastung geregelt sein.

6.2.3 Artikel 24 (Absatz 2)

Drei Schulbehörden und S&E sind mit dem Zuweisungsverfahren einverstanden und haben keine Einwände.

Fünf Vernehmlassende (4 Schulbehörden, VSL) wünschen Präzisierungen im Absatz 2 bezüglich der zu berücksichtigen Faktoren (z. B. Klassengrösse und weitere Faktoren). Zwei Vernehmlassende würden auf Präzisierungen ganz verzichten.

Die Schulbehörden von Seelisberg und Sisikon zeigen sich mit dem Absatz 2 nur einverstanden, wenn der Kanton die Kosten für allfällige Klassenteilungen übernimmt. Der Schulrat Isenthal fordert vom Kanton eine Beteiligung an den Kosten, wenn eine Klasse geteilt werden muss.

Eine Schulbehörde möchte klarer festgelegt haben, wie viele Kinder mit IF und IS in einer Klasse getragen werden können. Eine andere Schulbehörde will 21 Schülerinnen und Schüler pro Klasse als Maximum für die Integration von Behinderten festgelegt haben.

Für den LUR ist der Absatz 2 schwammig formuliert. Er muss konkretisiert werden (z. B. Klassengrösse; Belastung; Lektionenzahl; Gewichtung der Behinderung)

6.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikel

Allgemein

In den Bemerkungen zu einzelnen Artikel werden verschiedene Themen nochmals aufgenommen und auf positive Aspekte sowie auf die Überarbeitung kritischer Punkte hingewiesen. Es wird auch auf sprachliche Unstimmigkeiten und die Notwendigkeit redaktioneller Anpassungen in einzelnen Artikeln hingewiesen.

Zwei Schulbehörden und die VSL thematisieren Probleme beim Wegzug von IS-Kindern. Dies führe zu personalrechtlichen Problemen, da die betroffene SHP-Lehrperson bzw. persönliche Assistenz die mit ihr vereinbarten Lektionen nicht mehr halten kann, aber trotzdem Anrecht auf eine unveränderte Lohnfortzahlung hat. Es wird gefordert, dass der Kanton die Besoldungskosten bis Ende des jeweiligen Schuljahres zusichert.

Artikel 6 und Artikel 11

Die heilpädagogische Früherziehung wird von zwei Vernehmlassungspartnern aufgenommen. Es wird als problematisch betrachtet, wenn die heilpädagogische Früherziehung in die Kindergartenzeit hineingreift. Der andere Vernehmlassungspartner begrüsst die Arbeit der Heilpädagogischen Früherziehung bis Ende Kindergartenzeit.

Artikel 26

Das Heilpädagogische Zentrum weist darauf hin, dass bei der 6. IV-Revision der Anschluss in die berufliche Ausbildung gewährleistet bleiben muss. Die KoBUR weist darauf hin, dass die integrative Anschlusslösung an die Oberstufe und in die berufliche Ausbildung unbedingt anzustreben ist. Weiterfragt sie sich, ob die erwähnte Zuständigkeit der IV-Berufsberatung rechtlich wirklich gegeben ist. Sie fordert hier Klärungen des Kantons mit der IV-Stelle.